

Wege finden

Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Juni 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt: Aktuelles von der Arabischen Halbinsel

- > Neues Werberecht in den Vereinigten Arabischen Emiraten
- > Patentrechte für zweiten medizinischen Gebrauch in den Vereinigten Arabischen Emiraten?
- > Saudi-Arabien: Justizministerium vergibt erstmals Anwaltszulassung an eine Frau
- > Schärfere Strafen nach dem neuen Kuwaitischen Mediengesetz

Internationaler Rechtsverkehr

- > Vietnam verschärft Regelungen für ausländische Arbeitnehmer
- > Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Schiedsrechts in den Niederlanden

Internationales Steuerrecht

- > Südafrika plant Quellensteuer auf Zahlungen für Dienstleistungen – Auswirkungen für deutsche Investoren
- > Konkretisierung der Steuerreformen in Ghana
- > Umsatzsteuerliche Neuerungen in Kroatien
- > Verrechnungspreismeldung und Prämienregelung in Russland

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Ausbau eines modernen Wirtschaftsrechts im Nahen Osten hält uns in Atem. Die Richtung ist dabei nicht immer deutlich. Liberal geprägte europäische Beobachter mögen manche Neuerung noch als zumindest willkommene Klarstellung begrüßen. Die Vereinigten Arabischen Emirate haben etwa ein neues Recht der Werbung erlassen. Dabei geht es nicht allein um klare Regeln zum Schutz religiöser Gefühle, die die Risiken aus einer Rechtsunsicherheit heraus gerade für westliche werbende Unternehmen in einem der am stärksten wachsenden Verbrauchermärkte begrenzen sollen. Schwerer fällt das, wenn in Kuwait, einem ohnehin relativ strengen Land, Vorschriften für Medienunternehmen die freie unternehmerische Betätigung in engere, ebenfalls religiös begründete Grenzen zwingen. Da machen auch kleine Schritte Hoffnung: Saudi-Arabien lässt erstmals eine Frau zur Anwaltschaft zu! Wir kennen die Kollegin nicht, heißen sie dennoch besonders herzlich in unserem Berufsstand willkommen.

Unseren Blick richten wir in dieser Ausgabe aber in ganz unterschiedliche Länder und Regionen: die Niederlande und die Russische Föderation, Vietnam, Südafrika und Ghana. Wie in anderen Ländern auch, finden ausländische Arbeitnehmer in Vietnam zunehmend strengere Beschränkungen ihrer Aufenthaltsdauer und andere Einschränkungen vor. Südafrika – für ausländische Unternehmen ohne eigene Präsenz vor Ort ein traditionell kompliziertes Pflaster – sorgt mit der Ankündigung einer Quellensteuer auf Dienstleistungen aus dem Ausland für weitere Argumente, sich lieber unmittelbar vor Ort dauerhaft zu engagieren. Die gewaltigen Chancen des afrikanischen Kontinents bieten dafür Argumente genug. Ghana bietet mit seinem stabilen Umfeld ein gutes Beispiel dafür. Es ist zu wünschen, dass mehr mittelständische Unternehmen diese Chancen auch nutzen, bevor Märkte an außereuropäische Wettbewerber endgültig verteilt sind.

Viel Zeit bleibt da nicht mehr. Sprechen Sie mit unseren deutschen Afrika-Experten in Johannesburg, die Ihnen Chancen und Fallstricke zeigen – es lohnt sich.



Ihr Dr. Marcus Felsner
Geschäftsführender Partner

Im Blickpunkt: Aktuelles von der Arabischen Halbinsel

> Neues Werberecht in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Von **Jonas Erdmann**, Rödl & Partner Dubai

Die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) haben ein neues Werberecht erlassen. Sowohl für die Werbeindustrie der VAE als auch für werbende Unternehmen besteht entsprechender Handlungsbedarf. Das erklärte Ziel der neuen Werberegeln (Advertising Standards) ist ein respektvoller Umgang mit den religiösen, kulturellen und sozialen Werten der VAE. Gleichwohl solle die Meinungsäußerungsfreiheit der Medien gestärkt werden. Die Werbeindustrie wird angehalten, insgesamt für eine positive wirtschaftliche Entwicklung der VAE zu sorgen und sicherzustellen, dass Werbung stets objektiv und ehrlich ist, die Privatsphäre der Menschen respektiert und die Gesellschaft vor schädlichen Einflüssen geschützt wird. Dabei gelten die neuen Regeln unabhängig vom gewählten Werbemedium.

Am 9. Januar 2013 trat das neue Werberecht mit seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger der VAE in Kraft. Die neuen Regelungen fassen zum einen zahlreiche Bestimmungen zusammen, die vorher einzeln geregelt waren, zum anderen enthalten sie gänzlich neue Bestimmungen.

Im Vordergrund der neuen Regelungen steht der besondere Respekt, der religiösen und staatlichen Institutionen zu erweisen ist. Werbung muss stets die Religionen im Allgemeinen und die islamischen Überzeugungen im Besonderen achten. Sie darf das Regime der VAE, seine Symbole und seine staatlichen Einrichtungen nicht herabsetzen. Darüber hinaus ist jede Veröffentlichung, die die lokale oder internationale Politik der VAE geringschätzt, ebenso zu unterlassen wie eine respektlose Behandlung des kulturellen Erbes der VAE.

Die Werbung für alkoholische Getränke, Tabak und Raucherartikel sowie alle verbotenen Produkte oder Dienstleistungen bleibt weiterhin untersagt. Das gilt auch für Werbung, die Worte oder Bilder verwendet, die gegen die Moral verstoßen und Kinder, Frauen oder andere Mitglieder der Gesellschaft herabsetzt. Werbung darf außerdem nicht zur Gewalt aufrufen und Hass oder Sektierertum schüren. Die Verbreitung falscher Nachrichten oder auch von Gerüchten ist ebenfalls untersagt. Die neuen Werberegeln verweisen darüber hinaus auf den Verbraucherschutz und die Wettbewerbsregeln der VAE, welche ebenfalls einzuhalten sind.

Wird für medizinische Produkte und Medikamente geworben, sind Regelungen zu beachten, die im Kabinettsbeschluss Nr. 7 aus 2007 näher bestimmt sind. Insbesondere ist auf aggressive Werbung zu verzichten, die etwa darauf abzielt, Menschen vom Kauf eines Medikaments zu überzeugen, obwohl das Medikament tatsächlich nicht benötigt wird. Die Bestimmungen des Gesundheitsministeriums unterscheiden zwischen verschiedenen Werbemedien, wobei die Werbung

stets im Einklang mit den islamischen Werten zu stehen hat. Bei der Werbung für Medikamente sind deshalb die Voraussetzungen im Vorfeld besonders eingehend zu prüfen und von der Behörde für Gesundheitswerbung zu genehmigen.

Zu den wirklichen Neuerungen gehört, dass Werbung nun entweder auf (modernem) Hoch-Arabisch oder im lokalen emiratischen Dialekt veröffentlicht werden muss. In den bisherigen Regelungen war eine solche Vorgabe nicht enthalten. Zudem muss zukünftig Werbung klar sein und darf keine falschen Informationen enthalten; sie darf keine Verwechslungsgefahr mit anderen Produkten hervorrufen; vergleichende Werbung ist untersagt, wenn sie irreführend ist; Täuschungen jeder Art sind nicht erlaubt. Die neuen Werberegeln machen auch Vorgaben zum geistigen Eigentum. So wurde erstmals ausdrücklich geregelt, dass Marken- und Bildrechte durch Werbung nicht verletzt werden dürfen.

Zur Durchsetzung der neuen Werberegeln ist das National Media Council mit der Befugnis ausgestattet worden, Strafen verhängen zu dürfen, die sich gegen die Werbeagentur (Advertiser), den Produzenten (Producer) oder das Veröffentlichungsmittel (Publication Means) richten können.

Kontakt für weitere Informationen



Sabine Reindel
Rechtsanwältin
Tel.: +971 (56) 11 56–544
E-Mail: sabine.reindel@roedl.pro

> Patentrechte für zweiten medizinischen Gebrauch in den Vereinigten Arabischen Emiraten?

Von **Derya Bandak**, Rödl & Partner Nürnberg

Ist es grundsätzlich möglich, Patentrechte für den zweiten medizinischen Gebrauch mit bereits inhaltlich bekannten Wirkstoffen oder Zusammensetzungen zu erhalten? Der Schutz eines solchen Patents für einen zweiten oder auch weiteren medizinischen Gebrauch bezieht sich typischerweise auf die Nutzung bekannter Substanzen oder chemischer Zusammensetzungen für insbesondere therapeutische Behandlungen, welche entweder vollkommen neuartig sind oder sich im Gebrauch von der ursprünglichen Nutzung der in Frage stehenden Substanz erheblich unterscheiden.

Einige Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrates (GCC), wie beispielsweise die Vereinigten Arabischen Emirate und Saudi-Arabien, sind der Auffassung, dass eine Patentanmeldung in diesem Zusammenhang nicht möglich sein dürfe, da es hier an dem Kriterium der Neuartigkeit mangle und zudem der Schutzbereich des einschlägigen Gesetzes nicht eröffnet sei.

Patente sind in Kapitel 2 des Bundesgesetzes aus dem Jahr 2002 bezüglich der Regulierung und dem Schutz gewerblicher Patente, Muster und Zeichen (Federal Law No. 17) geregelt und gewähren gemäß Artikel 4 Schutz für jede neue, gewerblich verwertbare Erfindung, die auf einer wissenschaftlichen Grundlage beruht. Eine Erfindung sollte also demnach nicht aus dem Schutzbereich des Gesetzes ausgenommen werden, wenn diese Methoden zur Behandlung von Menschen und Tieren mit Hilfe von Diagnostik, Therapie und operativen Eingriffen geeignet sind.

Die große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts prüfte in diesem Zusammenhang im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, ob der zweite und weitere medizinische Gebrauch tatsächlich dem Schutz des Patentgesetzes unterfällt und kam zu dem Ergebnis, dass der Anwendungsbereich der jeweils einschlägigen Regelungen als sogenannte „inter-alia-methode“ nicht eröffnet sei.

Allerdings war die Kammer der weiteren Auffassung, dass die Praktiken des Eidgenössischen Institutes für Geistiges Eigentum in Bern – bezogen auf bestimmte Ansprüche – dennoch mit Hilfe der Konstruktion der Swiss-type claims geltend gemacht werden können. Hiernach werden für solche Fälle entsprechende Ansprüche zuerkannt, wenn die jeweilige Substanz oder chemische Zusammensetzung für die Herstellung eines Medikaments zum Einsatz im Rahmen einer neuartigen therapeutischen Behandlung angedacht ist. Im Vordergrund dieser Konstruktion steht somit nicht der Schutz des zweiten medizinischen Gebrauchs an sich, sondern es wird lediglich die Möglichkeit der Geltendmachung etwaiger Ansprüche hieraus bejaht.

In den Patentämtern sowohl der Vereinigten Arabischen Emirate als auch Saudi Arabiens und im GCC-Patentamt wurde die obig genannte Entscheidung noch nicht im Rahmen der lokalen Gesetzgebung umgesetzt. Aufgrund diverser Veröffentlichungen im Patentanzeiger ist davon auszugehen, dass Ansprüche aus dem zweiten und weiteren medizinischen Gebrauch nach wie vor nicht anerkannt werden. In diesem Zusammenhang wird argumentiert, dass der zweite medizinische Gebrauch zum einen weder etwas „Neues“ impliziert oder es wird angeführt, dass er als reine Methodik für die Behandlung anzusehen ist, was nicht dem Schutzbereich des Artikels 6 des Patentgesetzes der Vereinigten Arabischen Emirate von 2006 (UAE Patent Law no. 31) unterfällt. Darüber hinaus hat man die Befürchtung, dass die Ausbreitung der Patentrechte für den ersten medizinischen Gebrauch hierdurch konterkariert werden könnte.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Patentämter sowohl der Vereinigten Arabischen Emirate als auch Saudi Arabiens und das GCC-Patentamt sich nicht nach den obigen Vorgaben richten werden, obwohl die Swiss-type claims zugelassen sind.

Kontakt für weitere Informationen



Derya Bandak

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)91 93–30 14

E-Mail: derya.bandak@roedl.pro

> Saudi-Arabien: Justizministerium vergibt erstmals Anwaltszulassung an eine Frau

Von Derya Bandak, Rödl & Partner Nürnberg

Das Justizministerium in Saudi-Arabien hat erstmals in seiner Geschichte den Zulassungsantrag einer Frau zur Ausübung des Berufs einer Rechtsanwältin genehmigt. Diese wegweisende Entscheidung ebnet für Juristinnen nunmehr den Weg, auch im Königreich Saudi-Arabien dem Beruf einer Rechtsanwältin nachgehen zu können.

Arwa Al Hujaili heißt die erste zugelassene Rechtsanwältin im Königreich. Voraussetzung für eine entsprechende Genehmigung durch das Justizministerium ist allerdings, dass man von einem bereits seit mindestens fünf Jahren praktizierenden Rechtsanwalt unter Vertrag genommen wird und weiterhin in der jeweiligen Kanzlei eine mindestens dreijährige „Ausbildung“ absolviert. Allerdings ist es bereits in dieser Ausbildungsphase den Rechtsanwältinnen gestattet, eigene Mandate zu betreuen.

Diese Entscheidung des Ministeriums wird zweifelsfrei die Stellung der Frauen in dem sehr konservativen Königreich erheblich verbessern, in dem nach wie vor Frauen bei allen rechtlich relevanten Entscheidungen die Erlaubnis ihres männlichen „Vormundes“ einholen müssen.

Zudem wurde bereits im vergangenen Oktober durch das Ministerium kundgetan, dass Frauen die Vertretung eines Mandanten vor Gericht gestattet werden soll. Obwohl diese Maßnahme bereits für den November 2012 angekündigt war, ist sie bis heute nicht umgesetzt worden.

Im Blickpunkt: Wachstumsregion Ostasien

> Schärfere Strafen nach dem neuen Kuwaitischen Mediengesetz

Von **Derya Bandak**, Rödl & Partner Nürnberg

Das Kuwaitische Kabinett hat ein neues Gesetz zum Medienrecht gebilligt, welches drakonische Strafen für das Verunglimpfen des Islam oder des Emirs von Kuwait verhängt. Vorliegend muss mit bis zu 10 Jahren Haft oder einer Geldstrafe bis zu 1 Million US Dollar gerechnet werden.

Die Vereinigung der sogenannten „Reporter ohne Grenzen“ appelliert derzeit an das Kuwaitische Parlament, das Gesetz nicht zu verabschieden. Es wäre die Unterschrift des Emirs Sabah Al Ahmad Al Sabah notwendig, damit das neue Gesetz entsprechend in Kraft treten kann. Es wird insbesondere auf die Informationsfreiheit in Artikel 19 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hingewiesen, welche auch in Kuwait ratifiziert wurde.

Der genaue Wortlaut des neuen Mediengesetzes ist noch nicht bekannt. Lediglich Teile des „combined media law“, das unter dem Druck der Islamisten zustande gekommen ist, sind der lokalen Presse zugänglich gemacht und anschließend durch diese veröffentlicht worden.

So soll die Verunglimpfung Allahs, des Propheten Mohammeds, seiner Gefährten und Frauen und anderer Propheten mit Haft bis zu 10 Jahren geahndet werden. Dieselbe Strafandrohung gilt für jene Personen, die zum Sturz des Regimes aufrufen. Geldstrafen von 50.000 Kuwaitischen Dinar (etwa 135.000 Euro) bis zu 300.000 Kuwaitischen Dinar (etwa 800.000 Euro) erwarten denjenigen, der den Emir oder den Kronprinzen kritisiert. Nach der bestehenden Gesetzeslage fällt die Kritik am Emir oder am Kronprinzen unter das Strafgesetzbuch und wird mit einer Haftstrafe bis zu 5 Jahren geahndet.

Daneben sollen durch das neue Mediengesetz nun auch soziale Netzwerke stärker kontrolliert werden. Zurzeit stehen in Kuwait mehrere Oppositionelle, die ihre Ansichten über das Portal „Twitter“ kundtaten, vor Gericht. Zahlreiche Kritiker des Emirs wurden in der Vergangenheit schon zu langjährigen Haftstrafen verurteilt.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Marcus Felsner
Rechtsanwalt
Tel.: +49(30)81 07 95-51
E-Mail: marcus.felsner@roedl.pro

> Vietnam verschärft Regelungen für ausländische Arbeitnehmer

Von **Markus Schlüter**, Rödl & Partner Köln

Am 1. Mai 2013 trat der neue vietnamesische Labour Code 10/2012/QH13 in Kraft, der das bisherige Arbeitsgesetz von 1994 und dessen Ausführungsbestimmungen ersetzt. Neben, unter anderem, ergänzenden Regelungen zu Probezeiten, Verlängerung des Mutterschutzes von vier auf sechs Monate, neuen Fallgruppen zur Nichtigkeit von Arbeitsverträgen, Verlängerung der Tet-Ferien von vier auf fünf Tage, der nunmehr ausdrücklichen Zulässigkeit von Vertraulichkeitsvereinbarungen im Hinblick auf geschäftliche oder technische Geheimnisse mit daraus resultierenden Schadensersatzverpflichtungen bei Verletzungen durch den Arbeitnehmer sowie der Erhöhung des Überstundenausgleichs für Nachtarbeit um 20 Prozent sind insbesondere die Neuregelungen hinsichtlich ausländischer Arbeitnehmer von Interesse. Diese ergänzen das umstrittene Dekret 46 (Decree 46/2011/ND-CP on Employment and Administration of Foreigners working in Vietnam).

So müssen Unternehmen in Vietnam vor der Einstellung von Ausländern den Bedarf gegenüber den zuständigen Arbeitsbehörden darstellen und die Einstellung von diesen schriftlich genehmigen lassen. Die Gültigkeitsdauer einer Arbeitsgenehmigung wird von drei auf zwei Jahre reduziert. Zudem wird die bislang geltende Befreiung vom Erfordernis einer Arbeitsgenehmigung für Ausländer, die weniger als drei Monate in Vietnam tätig sind, grundsätzlich aufgehoben. Ausnahmen bestehen nur noch in Einzelfällen, beispielsweise für Experten zur Lösung komplexer technischer Probleme, die von lokalen Arbeitnehmern nicht gehandhabt werden können. Es wird in diesem Zusammenhang interessant sein, wie die Behörden in der Praxis die vorgenannte kurzzeitige Arbeit in Vietnam von bloßen Geschäftsreisen abgrenzen, welche keiner Arbeitsgenehmigung bedürfen, obwohl hierfür ebenfalls mehrmonatige Visa beantragt werden können.

Das neue Arbeitsgesetz dürfte einige Auswirkungen auf den vietnamesischen Arbeitsmarkt haben. Allerdings sind manche Regelungen noch lückenhaft. Insofern werden voraussichtlich zahlreiche Einzelfragen auch in Zukunft einer direkten Klärung mit den Behörden bedürfen.

Kontakt für weitere Informationen



Markus Schlüter
Rechtsanwalt
Tel.: +49(221)94 99 09-342
E-Mail: markus.schlueuter@roedl.pro

> Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Schiedsrechts in den Niederlanden

Von **Derya Bandak**, Rödl & Partner Nürnberg

Bereits seit dem 1. Dezember 1986 ist das niederländische Schiedsrecht in den Artikeln 1020 ff. des niederländischen Zivilprozessgesetzbuches (*Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*) geregelt. Nunmehr sollen nach über 25 Jahren diese Regelungen modernisiert werden, damit sie dem neuesten Stand der Rechtsentwicklung entsprechen. Zielsetzung des Gesetzesentwurfs ist es zudem, das Schiedsverfahren an sich attraktiver zu gestalten und zugleich wirtschaftliche Vorteile für die Niederlande zu erzielen.

Der Gesetzesentwurf ist lediglich ein Änderungsgesetz; eine vollständige Erneuerung ist nicht vorgesehen. Das nationale und das internationale Schiedsgerichtsverfahren werden gleichgestellt, wobei folgende Änderungsvorschläge in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben sind:

- > Modernisierung: Einführung der elektronischen Schriftform; dies bedeutet in der Konsequenz, dass zukünftig Schriftsätze auch per E-Mail eingereicht werden können.
- > Kodifikation von „Best Practices“; der Entwurf enthält Regelungen über die schriftliche Runde und die Ortsbesichtigung. Folglich wird die bisherige gängige Praxis zukünftig gesetzlich verankert werden.
- > Geringere Prozesskosten: Die Verpflichtung zur Hinterlegung des Schiedsgerichtsurteils beim (ordentlichen) Gericht wird gestrichen.
- > Wegfall von Instanzen: Künftig soll nur noch das Oberlandesgericht (*gerechtshof*) ein Schiedsgerichtsurteil aufheben können; mittels dieser Neuerung sollen ebenfalls Kosten gesenkt werden.
- > Mehr Vertrauen der Verbraucher in die Schiedsgerichtsbarkeit: Dem Entwurf zufolge sollen Schiedsgerichtsklauseln der AGB-Kontrolle unterliegen. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass ein Verbraucher – trotz des Bestehens einer solchen Vertragsklausel – sich innerhalb eines Monats für den ordentlichen Gerichtsweg entscheiden kann.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Marcus Felsner
Rechtsanwalt

Tel.: +49(30)81 07 95–51

E-Mail: marcus.felsner@roedl.pro

> Südafrika plant Quellensteuer auf Zahlungen für Dienstleistungen – Auswirkungen für deutsche Investoren

Von **Dominik Skalet**, Rödl & Partner Johannesburg

Die südafrikanische Finanzverwaltung schreitet mit der Modernisierung und Vereinheitlichung ihres Steuersystems weiter voran und hat nun im Rahmen der jährlichen Haushaltsrede für das Steuerjahr 2014 die Einführung einer Quellensteuer auf Vergütungen für technische oder Geschäftsleitungs-Dienstleistungen in Südafrika verkündet. Die Steuer betrifft lediglich Steuerausländer, die in Südafrika Dienstleistungen anbieten und einem Steuerinländer in Rechnung stellen. Ähnliche Transaktionen zwischen Steuerinländern bleiben weiterhin quellensteuerfrei.

Ziel der Einführung ist neben einer zusätzlichen, einfach zu verwaltenden Einnahmequelle auch die Gleichschaltung mit den anderen bereits existierenden Quellensteuern (auf Zinsen, Lizenzen und Dividenden). Zum geplanten Einführungszeitpunkt (1. März 2014) sollen alle Quellensteuern einheitlich 15 Prozent betragen. In anderen Entwicklungs- bzw. Schwellenländern (z. B. in diversen afrikanischen Ländern, in Indien, Polen, China etc.) existiert die Quellensteuer auf Dienstleistungen bereits seit Jahren.

Stellt z. B. ein deutsches Ingenieurbüro Rechnungen für Geschäftsleitungs- oder technische Dienstleistungen an ein südafrikanisches Unternehmen, wird die neue Abzugssteuer i. H. v. 15 Prozent bei der Zahlung an die deutsche Gesellschaft fällig (zumindest nach südafrikanischem Recht). Allerdings kann die Steuer mit Hilfe des zurzeit gültigen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Deutschland und Südafrika nach Art. 4 (Unternehmensgewinne) auf 0 Prozent reduziert werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die südafrikanische Finanzverwaltung die Zahlungen nicht als Dienstleistungen, sondern als Lizenzen einstufen sollte (dann Art. 9 DBA). Allerdings gilt es hierbei zu beachten, dass es für Art. 4 und 9 einen sogenannten Betriebsstättenvorbehalt gibt. Der Betriebsstättenvorbehalt besagt, dass Südafrika das Besteuerungsrecht auf das Einkommen zusteht, wenn die erbrachten Dienstleistungen mit einer Betriebsstätte in Südafrika im direkten Zusammenhang stehen. Dies würde auch bedeuten, dass Südafrika grundsätzlich neben der Körperschaftsteuer (28 Prozent) auch die Quellensteuer auf Dienstleistungen (15 Prozent) erheben kann und es zu einer Doppelbesteuerung der Beratungseinkünfte kommt. Im Falle von Lizenzzahlungen hat die hiesige Finanzverwaltung bereits für Abhilfe gesorgt, indem die Quellensteuer bei der Begründung einer Betriebsstätte in Südafrika nicht mehr erhoben wird. Leider wissen wir derzeit noch nicht, ob die südafrikanische Finanzverwaltung auch eine ähnliche Ausnahmeklausel für die Quellensteuer auf Dienstleistungen einführen wird.

Hier eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Eigen-

Internationales Steuerrecht

schaften der geplanten Dienstleistungsabzugssteuer in Südafrika:

- > Geplanter Einföhrungstermin: 1. März 2014
- > Höhe der Abzugssteuer: 15 Prozent
- > Grundlage: Geschäftsleistungsdienstleistungen (evtl. auch technische Dienstleistungen) eines in Südafrika beschränkt Steuerpflichtigen (Steuerausländer) für einen Steuerinländer
- > Schuldner der Steuer: Steuerinländer (für den Steuerausländer)
- > Auswirkung des DBA: Nach dem DBA kann die geplante Dienstleistungsabzugssteuer nach Art. 4 (Unternehmensgewinne) auf 0 Prozent reduziert werden. Wichtig: Bitte beachten Sie die Regelungen zum Betriebsstättenvorbehalt.
- > Nachweis und Durchführung: Um die Abzugssteuer auf 0 Prozent zu reduzieren, wird wohl ein Antrag (vor Bezahlung) notwendig sein. Außerdem könnte das Finanzamt in Südafrika einen Nachweis des Steuerausländers verlangen (d. h. Ansässigkeitsbescheinigung vom Finanzamt in Deutschland).

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen „ohne Gewähr“ sind, da die hiesige Finanzverwaltung noch keinerlei Informationen zur geplanten Steuer (und Durchführung) verkündet hat und es auch noch keine Gesetzesgrundlage/Rechtsprechung zu diesem Thema gibt. Zusätzlich muss geprüft werden, welche Art von Dienstleistungen für den Steuerinländer erbracht werden (Abgrenzung zu Lizenzen) und ob der Steuerausländer in Südafrika eine Betriebstätte unterhält.

Kontakt für weitere Informationen



Dominik Skalet
Steuerberater (SA)
Tel.: +27(11)479-3000
E-Mail: dominik.skalet@roedl.co.za

> Konkretisierung der Steuerreformen in Ghana

Von Ulrike Brückner, Alhaji Allie Bangura und Lisa Städtler, Rödl & Partner Johannesburg

Nachdem Ende 2011 bekannt gegeben wurde, dass Ghana die gesamte Steuerverwaltung reformieren will, wird diese Initiative nun in konkreten Reformen und Steuere Regularien

umgesetzt. Die bisherigen Steuererhebungsbehörden „Internal Revenue Service“, „Value Added Tax Service“ und „Customs Excise and Preventive Service“ wurden zur sogenannten „Ghana Revenue Authority“ zusammengefasst. Diese hat nun eine Reform der Verrechnungspreisvorschriften für multinationale Konzerne in die Wege geleitet. Der Entwurf wurde am 31. Juli 2012 dem Parlament vorgelegt und steht kurz vor der Ratifizierung. Somit wird es künftig im ghanaischen Einkommensteuerrecht erstmals Vorschriften zu Verrechnungspreisen und ähnlichen Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen geben. Ziel dieser Maßnahmen ist das Eindämmen der Verstöße gegen den Drittvergleichsgrundsatz. Die sogenannten „Transfer Pricing Regulations“ betreffen folgende Bereiche:

- > Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen sollen dem Drittvergleichsgrundsatz standhalten: Die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes bezieht sich auf Parteien in einem Beherrschungsverhältnis, sowohl auf lokaler als auch auf internationaler Ebene.
- > Verrechnungspreismethoden: Für die Durchführung des Fremdvergleichsgrundsatzes können alle von der OECD veröffentlichten und anerkannten Verrechnungspreismethoden (insgesamt 5) herangezogen werden. Die ghanaische Finanzverwaltung behält sich allerdings das Recht vor, eigene Methoden vorzuschlagen.
- > Dienstleistungen zwischen Personen: Für Dienstleistungen zwischen Unternehmen, die in einem Beherrschungsverhältnis stehen, muss auch die Dienstleistungsgebühr nach dem Fremdvergleichsgrundsatz berechnet werden.
- > Immaterielle Wirtschaftsgüter: Auch hier erfolgt die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes (vor allem unter Berücksichtigung des zukünftigen Nutzens für den Empfänger).
- > Dokumentation: Alle Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen müssen dokumentiert und der ghanaischen Finanzverwaltung in einer gesonderten Erklärung zur Verfügung gestellt werden.
- > Verrechnungspreisprüfung: Die Dokumente/Erklärungen werden anschließend von den Behörden auf Vollständigkeit und die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes geprüft. Es steht den Behörden frei, gegebenenfalls Gewinnanpassungen vorzunehmen.
- > Strafen: Bei Verletzung des Fremdvergleichsgrundsatzes kann ein Unternehmen mit Strafen belegt werden und auch strafrechtlich verfolgt werden.

Daneben beabsichtigt Ghana, noch weitere, einschneidende Reformen vorzunehmen. So steht das Land kurz vor der Eröffnung einer eigenen Wertpapierbörse, die den ghanaischen Markt bedienen wird. Die Regierung plant zudem, das Thema „Local Content“ stärker durchzusetzen und somit die Beteiligung von Ghanaern an der eigenen Wirtschaft zu stärken. Dies wird auch Einfluss auf in Ghana ansässige internationale Unternehmen haben, da diese in Zukunft der Regierung in einem jährlichen Report ihre Leistungen im Bereich „Local Content“ zu präsentieren haben.

Die bereits in Angriff genommenen Reformen in Ghana zeigen, dass sich das Land weiterhin im Bereich Wirtschaft und Verwaltung positiv entwickelt und ein besseres Geschäftsumfeld sowohl für inländische als auch ausländische Unternehmen schaffen will. Nach Inkrafttreten der angesetzten Steuerreformen könnte der Anteil an Steuereinnahmen am BIP Ghanas im Jahr 2013 um ca. 5,1 Prozent steigen. Ghana bleibt für viele Investoren somit ein attraktiver Investitionsstandort und Wegweiser für andere Staaten in West-Afrika.

Kontakt für weitere Informationen



Ulrike Brückner

Rechtsanwältin

Tel.: +27(11)479-3000

E-Mail: ulrike.brueckner@roedl.pro

> Umsatzsteuerliche Neuerungen in Kroatien

Von Jochen Will, Rödl & Partner Nürnberg

Am 1. Juli dieses Jahres wird Kroatien der Europäischen Union beitreten. Wie zuletzt im Jahr 2007, wirft auch dieser Beitritt gerade umsatzsteuerlich wieder seine Schatten voraus. Die wichtigsten Änderungen sollen nachfolgend kurz dargestellt werden.

Umsatzsteuersätze

Der Regelsteuersatz in Kroatien beträgt derzeit 25 Prozent. Daneben sind zwei Stufen für ermäßigte Steuersätze zu beachten. Dies sind zum einen 10 Prozent und 5 Prozent. Der Steuersatz von 5 Prozent gilt vor allem für bestimmte Lebensmittel.

Vorsteuervergütungsverfahren

Bereits jetzt ist es für deutsche Unternehmer möglich, in Kroatien Anträge auf Vorsteuervergütung zu stellen, ohne dass der Unternehmer in Kroatien umsatzsteuerlich registriert ist. Für Eingangsumsätze ab dem 1. Juli ist der Antrag dann über das Portal des BZSt zu stellen. Außerdem gelten ab diesem Datum die auch sonst für die Mitgliedstaaten gültigen Schwellen.

Inneregemeinschaftliche Lieferung und Erwerb

Ab dem 1. Juli wird die Zollgrenze zwischen Kroatien und der Europäischen Union entfallen. Eine Lieferung von Deutschland nach Kroatien ist dann genauso zu behandeln wie zum Beispiel eine Lieferung von Deutschland nach Portugal oder

Tschechien. Zum einen ist es von Bedeutung, dass die Rechnungstexte geändert werden. Ab Juli muss statt dem Hinweis auf die Steuerfreiheit der Ausfuhrlieferung auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung hingewiesen werden. Zum anderen ist darauf zu achten, dass ab Juli die Belegnachweise für eine innergemeinschaftliche Lieferung aufzubewahren sind. Der Ausfuhrnachweis ist dann obsolet.

Ferner sind ab diesem Datum die USt-Identifikationsnummern der kroatischen Geschäftspartner zu prüfen. Die Prüfung kann unter anderem über das Portal des BZSt vorgenommen werden. Es existiert bereits eine USt-Identifikationsnummer – die sogenannte OIB-Nummer. Diese hat 11 Stellen. Vor diese Nummer wird ab dem 1. Juli einfach „HR“ vorgesetzt. Die Nummer selbst wird vom Finanzministerium erteilt. Noch ist nicht klar, ob die Umstellung automatisch erfolgt, oder ob man einen separaten Antrag stellen muss.

Mit Bezug auf die Versandhandelsregelungen werden voraussichtlich folgende Erwerbs- und Lieferschwellen in Kraft treten:

- > Erwerbsschwelle i. S. d. § 1a Abs. 3 UStG: 77.000 Kroatische Kuna (derzeit ca. 10.150 Euro)
- > Lieferschwelle i. S. d. § 3c UStG: 270.000 Kroatische Kuna (derzeit ca. 35.600 Euro)

Für Einfuhren ist zu beachten, dass diese ab dem 1. Juli als innergemeinschaftliche Erwerbe anzusehen sind.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Gegenwärtig gilt für grenzüberschreitende Leistungen in Kroatien noch ein Katalog. Wenn die Dienstleistung in diesem Katalog aufgeführt ist, ist die Leistung an dem Ort belegen, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. In der Praxis kommt es hier regelmäßig zu Unstimmigkeiten mit der kroatischen Finanzverwaltung. Ab Juli dieses Jahres gilt dann grundsätzlich die allgemeine Regelung des §3a Abs. 2. Wenn es sich dann allgemein um eine Leistung eines Unternehmers an einen Unternehmer handelt, kommt es grundsätzlich zur Verlagerung des Leistungsortes zum Leistungsempfänger (sogenannte B2B-Regelung). Hier gilt dann weitergehend grundsätzlich das Reverse Charge Verfahren. Zu beachten ist, dass, wie in Deutschland auch, bestimmte Sonderregelungen bestehen, zum Beispiel für Grundstücksumsätze oder kurzfristige Vermietungen.

Meldepflichten

Ab 1. Juli wird in der Umsatzsteuervoranmeldung statt der Ausfuhrlieferung eine innergemeinschaftliche Lieferung (Kz. 41) zu melden sein. Entsprechendes gilt für Einfuhren. Diese sind dann als innergemeinschaftliche Erwerbe (Kz. 89 bzw. 93) zu melden. Bei der Ausführung von B2B-Leistungen hat ab dem 1. Juli ein Eintrag in Kz. 21 zu erfolgen. Werden solche Leistungen empfangen, ist Kz. 89 bzw. 93 zu beachten.

Daneben sind Angaben bei der Intrastat wie auch bei den zusammenfassenden Meldungen vorzunehmen. In Kroatien sind

Internationales Steuerrecht

Intrastatmeldungen für innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe jeweils ab einem Wert von 1.700.000 Kuna abzugeben.

Kontakt für weitere Informationen



Jochen Will

Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)91 93-30 56

E-Mail: jochen.will@roedl.pro

> Verrechnungspreismeldung und Prämienregelung in Russland

Von Patrick Pohlit, Rödl & Partner Moskau

Wie bereits in unserem Artikel im Auslandsbrief, Ausgabe Mai 2013 ausgeführt, gilt ab dem 1. Januar 2012 ein neues Verrechnungspreisgesetz in der Russischen Föderation, bei dem Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen zur Deklaration von relevanten Transaktionen und zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation verpflichtet sind. Für die Meldefristen hat der Gesetzgeber nunmehr im Eilverfahren einen Aufschub gewährt. Die Meldefrist in Bezug auf sogenannte kontrollierbare Geschäfte für 2012 wurde bis zum 20. November 2013 verlängert (früher 20. Mai 2013), womit auch die Verrechnungspreisdokumentation für 2012 frühestens ab dem 1. Dezember 2013 (früher 1. Juni 2013) von der Steuerbehörde angefordert werden kann. Der Aufschub gibt nochmal die Möglichkeit, die zahlreichen Verwaltungsbriefe zum neuen Verrechnungspreisgesetz zu überprüfen und ge-

gebenfalls neue Daten bei Benchmark-Studien für das Wirtschaftsjahr 2012 zu berücksichtigen.

Im gleichen Gesetz wurde Rechtssicherheit bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Prämien und sonstigen Anreizzahlungen für die Erfüllung bestimmter Liefervertragsbedingungen, zum Beispiel für eine bestimmte Absatzmenge für von Lieferanten erworbene Waren geschaffen. Die Entwicklung ging unter anderem auf das Gerichtsverfahren Leroy Merlin zurück. Nach neuer Rechtslage ändern nunmehr vertraglich festgelegte Prämien oder Anreizzahlungen im Zusammenhang mit Warenlieferungen ausdrücklich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage. Bisher gab es diesbezüglich eine Gesetzeslücke und Bewertungsschwierigkeiten, insbesondere in Bezug auf die Umsatzsteuerbarkeit der Prämienzahlungen und im Hinblick auf die Korrektur der sogenannten Schet-Fakturarechnungen für die betreffenden Warenlieferungen, was zu Auseinandersetzungen mit der Steuerbehörde geführt hat. Die hiermit verbundenen Korrekturen sind nunmehr auch im Rahmen einer korrigierten Sammelfaktura-Rechnung möglich. Die neue Gesetzeslage bringt einige Rechtssicherheit im Umgang mit Prämienzahlungen. Trotzdem sollte gerade im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Sachverhalten ein besonderes Augenmerk auf die vertragliche Regelung der Leistungsbeziehungen sowie deren möglicherweise abweichende steuerliche Bewertung gerichtet werden

Kontakt für weitere Informationen



Patrick Pohlit

Steuerberater

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: patrick.pohlit@roedl.pro

Wege finden

„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Auslandsbrief Juni 2013, ISSN 2194-881X

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)91 93-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Marcus Felsner – marcus.felsner@roedl.pro
Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

Layout / Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Zhoan Tasdelen – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.